

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 173 (2007)

Heft: 3

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht aus dem Bundeshaus

Parlamentsgeschäfte

In der Frühjahrssession 2007 werden u. a. folgende Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des VBS vom Parlament behandelt:

Bundesgesetz über Geoinformation

Worum es geht

Das Geologiegesetz konkretisiert den neuen Artikel 75a der Bundesverfassung, der im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs in Kraft tritt, sowie das im Jahr 2003 vom Bundesrat genehmigte Umsetzungskonzept zur Geoinformationsstrategie beim Bund.

Geodaten und Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für behördliche und privatwirtschaftliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, welche den Raum betreffen. Der Raumbezug wird durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien festgelegt.

Die Geoinformationsstrategie hat zum Ziel, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertiger Geoinformation für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu erhöhen.

Mittels Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) soll sichergestellt werden, dass die – weitgehend bereits bestehenden, dezentral verwalteten – Geodaten über das Gebiet der Schweiz für alle Interessierten einfach zugänglich werden und für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem auf nationaler Ebene im Sinne einer Harmonisierung verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten festgelegt und modernste Technologien genutzt werden.

Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über öffentlich-rechtliche Beschränkungen, welche räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen).

Kosten

Der Aufbau einer NGDI, die Harmonisierung der Datensätze, die Beschreibung der Datenmodelle usw. erfordern Investitionen, die in Zukunft ohnehin geleistet werden müssen, aber mehrheitlich mittels vorhandener Ressourcen bezahlt werden können.

Das Gesetz wird finanzielle Einsparungen zur Folge haben,

weil es darauf abzielt, auf den Ebenen Bund und Kantone zu koordinieren und zu harmonisieren bzw. in den Fachbereichen zu aktualisieren.

Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurde eine externe Kostenabschätzung durchgeführt, deren Resultat zeigt, dass der Nutzen die Kosten um ein Vielfaches übersteigen wird.

Nutzen

Das neue Gesetz und die NGDI ermöglichen den erleichterten Zugang zu qualitativ hochwertigen, aktuellen Geodaten. Entscheide auf allen Ebenen werden fundierter, umfassender und rascher getroffen werden können.

Damit leistet das Gesetz einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Verbesserung der Umwelt, zur nachhaltigen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt.

Dank der Harmonisierung der Geoinformationen werden auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart, indem u.a. Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sein werden und das heute notwendige, aufwändige Nacharbeiten der Daten aus verschiedenen Quellen wegfällt.

Parallel laufende Bestrebungen in Europa (INSPIRE), in den USA und in vielen anderen Ländern unterstreichen die Bedeutung des Geoinformationsgesetzes.

Stand des Geschäfts

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Nationalrat (UREK-N) hat dieses Geschäft am 12./13. Februar 2007 beraten und einstimmig angenommen. Zu diskutieren gab u.a., dass Geoinformationen sich leicht mit Personendaten verknüpfen lassen und es deshalb wichtig ist, die datenschutzrelevanten Aspekte in der Vorlage zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Bundesrat möchte die Kommissionsmehrheit kein Register für die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer einführen und damit eine berufliche Überregulierung verhindern. Eine Minderheit hingegen erachtet im Hinblick auf die Disziplinaraufsicht dieses Register im Interesse der Kundschaft als wichtig. Das Geschäft ist bereit für die Behandlung im Nationalrat.

Motion Fetz. Für mehr häusliche und öffentliche Sicherheit. Keine Taschenmunition mehr zu Hause

Worum es geht

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Abgabe von Taschenmunition zur Aufbewahrung zu Hause auch an aktive Armeeangehörige abzuschaffen.

Begründung

Nach Ansicht von Ständerätin Anita Fetz sollten Gewalttaten mit Schusswaffen gegen sich selbst und gegen andere Personen nach Möglichkeit verhindert werden. Das hat auch der Bundesrat wiederholt festgehalten. So hatte er schon zuvor – auf den 1. Januar 2004 – dafür gesorgt, dass die Taschenmunition nur noch an aktive Angehörige der Armee abgegeben wird und beim Übertritt in die Reserve, bei der Rückgabe der Ausrüstung und bei Abnahme der persönlichen Waffe zurückzugeben ist. Für den Bundesrat entsprachen diese Neuerungen einem Bedürfnis, das sich durch die Erfahrungen der letzten Jahre und aufgrund verschiedener politischer Vorstöße ergeben hat.

Präventivmassnahmen

Es handelt sich dabei um Präventivmassnahmen, die zur Erhöhung der häuslichen und öffentlichen Sicherheit beitragen können. Ein Ende der Abgabe von Taschenmunition an aktive Armeeangehörige ist eine einfache und rasch durchzuführende Massnahme, welche die häusliche und öffentliche Sicherheit vergrössert. Sie würde das «Obligatorische» nicht tangieren.

Ablehnung der Motion

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er hat stets unterstrichen, dass Missbräuche mit Waffen und Munition der Armee im zivilen und militärischen Bereich verhindert werden müssen. Daher wurden unter anderem die Abgabekontrollen und Rücknahmemodalitäten der Taschenmunition auf den 1. Januar 2004 der veränderten Bedrohungslage angepasst.

Abnahme bzw. Hinterlegung der persönlichen Waffe

In der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA; SR 514.10) ist ausdrücklich festgelegt, dass bei konkreten Anzeichen oder Hinweisen auf eine Selbst- oder Drittgefährdung mit der Waffe diese durch das zuständige Kreiskommando vorsorglich abgenommen werden kann. Auch die Armeeangehörigen selbst oder mitbetroffene Drittpersonen können die Waffe bei Anzeichen eines drohenden

Wortlaut der Petition annabelle

Die eidg. Räte und der Gesamtbundesrat werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Wehrpflichtige ihre Armee- waffe nicht mehr zu Hause aufbewahren dürfen und sie nach der Ausmusterung abgeben müssen sowie zügig ein nationales Waffenregister geschaffen wird.

Missbrauchs beim Zeughaus hinterlegen. Bei Missbräuchen entscheidet der Führungsstab der Armee über eine definitive Rücknahme der Waffe (Art. 7 und 8 VPAA). Diese Ausführungen gelten sinngemäss für die Taschenmunition, die gegebenenfalls zusammen mit der Waffe missbräuchlich verwendet würde.

Rücknahme der Taschenmunition

Laut Bundesrat sind die Armeeangehörigen in der Lage, mit der ihnen anvertrauten Ausrüstung verantwortungsvoll umzugehen. Wer die Taschenmunition sorgfältig zu Hause aufbewahrt, stellt kein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Die Sicherheit wird nicht erhöht, wenn korrekt handelnden Angehörigen der Armee die Taschenmunition abgenommen wird. Die Sicherheit wird dann erhöht, wenn dort eingegriffen wird, wo Missbräuche mit der Waffe und Munition entstehen.

Stand des Geschäfts

Die Sicherheitspolitische Kommission Ständerat (SiK-S) hat dieses Geschäft am 20. Februar 2007 zusammen mit der *Petition annabelle* (Keine Schusswaffen zu Hause; siehe Kasten 1), der *Petition Kampagne gegen Kleinwaffen* (Für eine wirksame Waffenkontrolle; siehe Kasten 2) sowie der *Petition Frank Leutenegger* (Für das Recht auf Waffenbesitz; siehe Kasten 3) behandelt.¹ Es ist bereit für die Behandlung im Nationalrat.

Interpellation Leumann. Sicherheitspolitik. Entwicklungsschritt 2008–2011

Worum es geht

Ständerätin Helen Leumann-Würsch stellt dem Bundesrat verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Diskussionen um den Entwicklungsschritt 2008/2011. Sie möchte u.a. wissen, ob

¹ Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Beratung der SiK-S noch nicht vor.

Wortlaut Pet. Kampagne gegen Kleinwaffen

Die Unterzeichnenden fordern Bundesrat und Parlament auf, die grossen Sicherheitsprobleme im Umgang mit privatem Waffenbesitz endlich anzugehen und auch in der Schweiz eine wirksame Waffenkontrolle einzuführen.

Petition Frank Leutenegger

Der Bundesrat wird gebeten, sich dafür einzusetzen, damit: Schweizer Bürger und alle in der Schweiz lebenden Personen ihr Recht auf Waffenbesitz sowie Militärdienst leistende und aus der Dienstpflicht entlassene Bürger ihre Dienstwaffe behalten können. Die Abschaffung dieser Rechte würde die Schützentradiion verunmöglichen und die Freiheiten in diesem Land aufs Höchste gefährden.

- der Bundesrat den Entscheidungsprozess der Teilrevision der Armeeorganisation als richtig beurteilt;
- ein solcher Entscheidungsprozess mit Blick auf die sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen angemessen ist;
- die Frage der sicherheitspolitischen Kompetenzverteilung zwischen Exekutive und Legislative zweckmässig ist;
- eine periodische Nachführung der sicherheitspolitischen Grundlagen nicht dazu beitragen könnte, den politisch-strategischen Dialog zu fördern und die sicherheitspolitisch notwendigen Reformen innenpolitisch besser abzustützen; und
- der Bundesrat bereit ist, das drängende Problem des Mangels an militärischem Personal rasch anzugehen.

Information über den Entwicklungs- schritt der Armee

Der Bundesrat erwähnt in seiner Antwort, dass er seit seinem ersten Beschluss über die Umsetzung der Armeeform im September 2004 das Parlament und die Öffentlichkeit darüber informiert hat, wieso ein Entwicklungsschritt der Armee nötig ist und worin dieser bestehen soll. Inzwischen hat sich gezeigt, dass weiterer Erklärungsbedarf besteht. Beispielsweise, dass die Armee mit einer relativ geringen Anpassung noch besser zur Sicherheit von Land und Volk beitragen kann.

Entscheidungsprozess

Die Revision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (AO) ist ein wichtiger Teil des Entwick-

lungsschritts 2008–2011. Da die Veränderungen im Verordnungstext an sich gering sind, wurde das Verfahren einer rund vierwöchigen Anhörung anstelle eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens gewählt. Der Bundesrat war der Meinung, dass dieses Vorgehen dem materiellen Gewicht des Geschäfts angemessen sei.

Angemessenheit

Der Bundesrat hat in derartigen Prozessen immer wieder eine Abwägung zwischen Effizienz und politischer Legitimität vorzunehmen. In dem vom Bundesrat für die Teilrevision gewählten Vorgehen stand das Kriterium der Effizienz im Vordergrund. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das Reformtempo der Armee angesichts unseres Milizsystems nicht zu hoch angesetzt werden darf. Er ist bereit, den Entscheidungsprozess in Zukunft breiter anzulegen und ihm mehr Zeit einzuräumen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass damit ein breiterer Konsens erreicht werden kann.

Aufgabenteilung

Die Kumulation von Sachfragen aus den Bereichen Finanz- und Rüstungspolitik sowie Struktur- und Sicherheitspolitik führen bei Armeefragen zu einer Überlagerung von Themen und zu Zielkonflikten, die Güterabwägungen erfordern. Während eine Stärkung der Exekutive möglicherweise zu mehr Effizienz beiträgt, verlangt die politische Legitimität eine starke parlamentarische Abstützung. In Anbetracht beider Bedürfnisse erscheint dem Bundesrat die bestehende Aufgabenteilung zwischen Parlament und Exekutive als zweckmässig. Die Zuständigkeiten wurden im Übrigen im Rahmen der Armeeform XXI neu geregelt und in der Volksabstimmung mit grossem Mehr angenommen.

Periodische Überprüfung der sicherheitspolitischen Strategie

Mit den Berichten nach Artikel 149b des Militärgesetzes verfügt der Bundesrat bereits über ein Instrument, um den Dialog über die Armee regelmässig zu führen. Die Armee ist indessen nur eines der Mittel der schweizerischen Sicherheitspolitik. Der Bundesrat ist bereit, dem Parlament regelmässig einmal pro Legislatur Bericht über die sicherheitspolitische Strategie zu erstatten. Er beabsichtigt aber nicht, jedes Mal einen neuen sicherheitspolitischen Bericht im bisherigen Sinne zu verfassen, son-

dern den Umfang der Berichterstattung dem Ausmass der Veränderungen der Strategie anzupassen.

Militärisches Personal

Das VBS nimmt die Besorgnis erregende Situation ernst und erachtet es als eine vordringliche Aufgabe, das Problem der Bestandslücken beim militärischen Beauftragten rasch einer Lösung zuzuführen.

Stand des Geschäfts

Das Geschäft ist bereit für die Behandlung im Ständerat.

Motion Béguin. Beitritt der Schweiz zum «Open-Skies»-Abkommen

Worum es geht

Mit der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz dem Open-Skies-Abkommen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beitreten kann.

Begründung

Die Schweiz ist Vollmitglied der OSZE. Diese Organisation trägt durch die Ausarbeitung von Abkommen und die Umsetzung von Normen im Bereich der Rüstungskontrolle zur Förderung der gemeinsamen Sicherheit bei. Auch die Förderung von Massnahmen für militärische Transparenz, die mehr Vertrauen unter den Teilnehmerstaaten schaffen, ist eine Hauptaufgabe der OSZE. Diesen Zweck verfolgt auch das Open-Skies-Abkommen (System gegenseitiger Beobachtungsflüge über dem Gebiet der Vertragsstaaten mit unbewaffneten Militärflugzeugen, die mit verschiedenen Sensoren ausgerüstet sind; Kosten für die Schweiz: 1 bis 3 Mio. Franken pro Jahr). Bisher hat es die Schweiz abgelehnt, dem Abkommen beizutreten – wegen mangelnder Ressourcen. Diese Haltung des Bundesrates ist unverständlich.

Als neutrales Land, das in Sachen Friedensförderung eine Vorreiterrolle spielt, muss die Schweiz alles tun, um Vertrauen unter den verschiedenen Ländern herzustellen – angefangen bei den Ländern des europäischen Kontinents, in dessen Zentrum sie liegt.

Komplementäres Instrument

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Der Vertrag über den Offenen Himmel (Open-Skies-Vertrag) ist am Rande der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ausgehandelt worden. Er

ist ein komplementäres Instrument mit dem Ziel, im Bereich militärischer Aktivitäten und Potenziale die Transparenz zu fördern und die Vertrauensbildung zu stärken. Der Vertrag sieht gegenseitige Beobachtungsflüge über dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten vor. Die hierfür eingesetzten unbewaffneten Militärflugzeuge sind mit normierten und zertifizierten Sensoren ausgerüstet.

Beitrittsfrage

Der Open-Skies-Vertrag ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Von 56 OSZE-Teilnehmerstaaten sind bis heute 30 Länder dem Vertrag beigetreten.

Der Bundesrat erwog in seinem Bericht über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2004, ebenfalls dem Vertrag beizutreten und dem Parlament eine entsprechende Botschaft noch innerhalb der laufenden Legislatur zu unterbreiten. In der Folge prüften das EDA und das VBS die Beitrittsfrage unter politischen, rechtlichen und militärischen Gesichtspunkten. Besonderes Augenmerk galt der Definition der militärischen Mindestanforderungen für eine glaubwürdige Vertragsteilnahme, da bezüglich Personal, Ausrüstung und Finanzen beinahe ausschliesslich das VBS betroffen sein würde.

Mehraufwendungen vs. Nutzen

Das EDA und das VBS kamen dabei zur Einschätzung, dass ein Vertragsbeitritt aus sicherheits- und rüstungskontrollpolitischer Sicht zwar wünschbar und mit der Neutralität vollauf möglich vereinbar ist. Hingegen wurde festgestellt, dass die operationellen Kosten und insbesondere der zusätzliche Personalbedarf für eine Vertragsteilnahme unabhängig von der gewählten Variante weder durch die jetzt vorhandenen noch in Zukunft geplanten Ressourcen gedeckt werden könnten. Der Bundesrat wurde am 14. September 2005 informiert, dass diese Frage dem Parlament in der laufenden Legislatur nicht mehr vorgelegt und zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft würde.

Prioritätensetzung

Aufgrund der beschränkten Mittel/Ressourcen der Armee muss der Bundesrat Prioritäten setzen und deshalb von einer Teilnahme zum jetzigen Zeitpunkt absehen.

Stand des Geschäfts

Das Geschäft ist bereit für die Behandlung im Ständerat. ■